

**Satzung über die Erhebung von Marktgebühren  
(Marktgebührensatzung) vom 23.02.1999****(geltende Fassung mit 1. Änderung vom 17.07.2001 –  
Euroanpassungssatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg i.V.m. §§ 2 u. 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und § 14 der Satzung über die Regelung eines Wochenmarktes in der Gemeinde Wilhelmsdorf hat der Gemeinderat am 23.02.1999 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung von Marktflächen und Einrichtungen für den Marktbetrieb der Gemeinde Wilhelmsdorf werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

**§ 2  
Gebührenpflichtiger**

Gebührenpflichtig ist, wer das Marktgelände oder die von der Gemeinde Wilhelmsdorf bereitgehaltenen Einrichtungen benutzt. Voraussetzung für die Benutzung ist die Zuweisung entsprechend der Marktsatzung. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Bemessungsgrundlage**

Die Gebühren werden nach der auf dem Marktgelände zur Verfügung gestellten Fläche bemessen.

**§ 4  
Gebührensätze**

(1) Die Gebühr für einen Dauerstandplatz (§ 7 Abs. 2 Ziff. a der Wochenmarktsatzung) beträgt für das Kalenderjahr je angefangener lfm Frontlänge **24,50 EUR.**

Bei Neuvergabe bzw. bei vorzeitiger Rückgabe eines Dauerstandplatzes während des Jahres wird die Gebühr anteilig erhoben.

(2) Die Gebühr für einen Tagesstandplatz (§ 7 Abs. 2 Ziff. 6 der Wochenmarktsatzung) beträgt je angefangener lfm Frontlänge **1,00 EUR.**

(3) Wenn die Verkaufsfläche tiefer als 4 m ist, wird auf die Gebührensätze nach Abs. 1 und 2 je ein Zuschlag von 50 % erhoben.

## **§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes.

(2) Die Gebühr nach § 4 Abs. 1 wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Die Gebühr nach § 4 Abs. 2 wird nach Aufforderung durch den Beauftragten der Gemeinde sofort zur Zahlung fällig und von diesem eingezogen.

## **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Wilhelmsdorf, den 24.02.1999

Dr. Hans Gerstlauer  
Bürgermeister